Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2718

02. 04. 79

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind

»EG-Dok. Nr. 4356/79 (COM 78/759)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die sechste Richtlinie ... des Rates vom ... betreffend den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist [1]), soll den Schutz der Anleger verbessern und ihn durch eine Koordinierung der bei der Zulassung zu veröffentlichenden Informationen gleichwertiger gestalten.

Für die an einer Börse amtlich notierten Wertpapiere müssen zum Schutz der Anleger während der gesamten Notierungszeit dieser Wertpapiere angemessene Informationen regelmäßig erteilt werden. Durch eine Koordinierung betreffend diese laufende Information werden die gleichen Ziele wie mit dem Prospekt selbst verfolgt, und zwar den Schutz der Anleger zu verbessern und gleichwertiger zu gestalten, die Wertpapiere für die Anleger anziehender zu machen, die Notierung dieser Wertpapiere an mehreren Börsen der Gemeinschaft zu erleichtern, eine stärkere Durchdringung der Wertpapiermärkte zu bewirken, um so zur Entstehung eines echten gemeinschaftlichen Kapitalmarktes beizutragen.

[1]) ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Nach der Richtlinie ... des Rates vom ... betreffend die Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse [2]) müssen die zugelassenen Gesellschaften am Ende des Geschäftsjahres ihre Jahresabschlüsse und den Geschäftsbericht, die Informationen bezüglich des gesamten Geschäftsjahres der Gesellschaft enthalten, den Anlegern zur Verfügung stellen; die vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 [3]) hat die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen koordiniert.

Es empfiehlt sich ferner, den Anlegern im Laufe des Geschäftsjahres einmal auch einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft vorzulegen. Diese Richtlinie kann sich somit darauf beschränken, Inhalt und Verbreitung eines einzigen Berichts zu koordinieren, der die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres umfaßt.

Im Falle der einfachen Schuldverschreibungen ist wegen der den Inhabern gewährten Rechte ein Schutz der Anleger durch Veröffentlichung eines Halbjahresberichts nicht erforderlich. Eine Koordinierung der regelmäßigen Informationen ist daher nur bei Gesellschaften erforderlich, deren Aktien, Wandelschuldverschreibungen, austauschbare Schuldverschreibungen oder Optionschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der Halbjahresbericht muß es den Anlegern ermöglichen, sich ein sachkundiges Urteil über die allgemeine Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft

[2]) ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...
[3]) ABl. EG Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

im Berichtszeitraum zu verschaffen. Der Bericht muß jedoch nur die wichtigsten Informationen über die Finanzlage und den allgemeinen Geschäftsgang der in Betracht kommenden Gesellschaft enthalten.

Die Koordinierung sollte in mehreren Stufen erfolgen und demzufolge im derzeitigen Stadium sich auf die Festlegung von Mindestregeln beschränken.

Zur Überwindung der in bestimmten Mitgliedstaaten sich ergebenden Schwierigkeiten bei der derzeitigen Situation ihrer Gesetzgebung kann mit Rücksicht auf die Durchführung von durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Unternehmen eine längere Frist als diejenige, die für die Anpassung der nationalen Vorschriften vorgesehen ist, gewährt werden.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Anleger sowie eines reibungslosen Funktionierens der Wertpapierbörsen müssen die Vorschriften über die regelmäßig zu veröffentlichenden Informationen von den Gesellschaften, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse der Gemeinschaft zugelassen sind, nicht nur auf die in Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages angesprochenen Gesellschaften, sondern ebenso auf die Gesellschaften aus Drittländern angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften und Anwendungsbereich

Artikel I

1. Diese Richtlinie findet auf Gesellschaften Anwendung, deren Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, austauschbare Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung, zur amtlichen Notierung an einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gelegenen oder dort tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind, unabhängig davon, ob die Zulassung unmittelbar, mittels Zertifikaten, die diese Wertpapiere vertreten, und vor oder nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt.
2. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind jedoch Investmentgesellschaften, die nicht als Gesellschaften des „closed-end"-Typs anzusehen sind.

   Als Investmentgesellschaften eines anderen als des „closed-end"-Typs im Sinne dieser Richtlinie gelten Investmentgesellschaften,

   — deren Zweck es ist, die bei ihnen auf Angebote an die Öffentlichkeit hin eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen,
   und

   — deren Anteilscheine auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Gesellschaften zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

   Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, durch die eine Investmentgesellschaft sicherstellen will, daß der Kurs ihrer Anteilscheine an der Börse nicht erheblich von deren Inventarwert abweicht.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gesellschaften haben alljährlich einen Halbjahresbericht über ihre Geschäftstätigkeit während der ersten sechs Monate ihres Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können die unter diese Richtlinie fallenden Gesellschaften strengeren als den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen unterwerfen, sofern diese Bedingungen auf sämtliche oder einzelne Kategorien von Emittenten allgemein angewendet werden.

KAPITEL II

Veröffentlichung und Inhalt des Halbjahresberichts

Artikel 4

Der Halbjahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Artikel 5

1. Der Halbjahresbericht enthält Zahlenangaben über die Lage der Gesellschaft im Berichtszeitraum sowie Erläuterungen hierzu.
2. Die in einer Tabelle aufzuführenden Zahlenangaben müssen mindestens ausweisen:
   — die Nettoumsatzerlöse;
   — die sonstigen betrieblichen Erträge;
   — die betrieblichen Aufwendungen;
   — das Rohgewinnergebnis;
   — die ausgeschütteten oder vorgeschlagenen Zwischendividenden (eventuell).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Februar 1979 – 14 – 680 70 – E – Fi 77/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Januar 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

3. Neben jeder Zahlenangabe ist die für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres geltende Zahl zu vermerken.

4. Die Erläuterungen sollen die Anleger in die Lage versetzen, sich ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft im Berichtszeitraum zu bilden und einen Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres ermöglichen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die Zahlenangaben nach Absatz 2, sowie mindestens auf die nachstehenden Daten, die erforderlichenfalls mit Zahlen zu belegen sind:
   - die Belegschaft;
   - die bisherigen Investitionen sowie die Entscheidungen über künftige Investitionen;
   - der Auftragsbestand;
   - der Bestand an Fertigerzeugnissen;
   - der Grad der Kapazitätsauslastung;
   - die neuen Erzeugnisse oder Geschäftstätigkeiten, die eine wesentliche Auswirkung auf den Umsatz hatten.

Artikel 6

1. Im Sinne dieser Richtlinie
   - zählen zum Nettoumsatzerlös die Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug der Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern. Wird der Bericht in konsolidierter Form erstellt, sind bei den Nettoumsatzerlösen die von den Konzerngesellschaften untereinander getätigten Warenverkäufe und erbrachten Dienstleistungen nicht zu berücksichtigen;
   - zählen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen die Posten 2, 3 und 4 des Artikels 23 und die entsprechenden Posten des Artikels 24 sowie Posten 6 des Artikels 25 und der entsprechende Posten des Artikels 26 der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen;
   - zählen zu den betrieblichen Aufwendungen die Posten 5, 6, 7 und 8 des Artikels 23 und die entsprechenden Posten des Artikels 24 sowie die Posten 2, 4 und 5 des Artikels 25 und die entsprechenden Posten des Artikels 26 der vierten Richtlinie;
   - ist das Rohgewinnergebnis der Unterschied zwischen

     a) den Nettoumsatzerlösen zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge und

     b) den betrieblichen Aufwendungen.

2. Bei Gesellschaften, deren Jahresabschluß nicht gemäß der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 erstellt wird, sind die unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich des Absatzes 1 bestimmten Informationen in entsprechender Art festzulegen.

Artikel 7

Die Nettoumsatzerlöse sind nach Tätigkeitsbereichen und nach geographisch bestimmten Märkten aufzugliedern, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von und für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden.

Artikel 8

1. Erstellt die Gesellschaft lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß, so ist auch der Halbjahresbericht in konsolidierter Form zu erstellen.

2. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Abschluß (Konzernabschluß), so ist auch der Halbjahresbericht in beiden Formen zu erstellen. Die zuständige Stelle kann die Gesellschaft jedoch ermächtigen, den Halbjahresbericht entweder nur in nichtkonsolidierter Form oder nur in konsolidierter Form zu erstellen, sofern die andere Form keine zusätzlichen Angaben von wesentlicher Bedeutung enthält.

Artikel 9

1. Der Halbjahresbericht ist in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung oder im Amtsblatt zu veröffentlichen oder dem Publikum entweder in schriftlicher Form an den mittels Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung angegebenen Orten oder durch andere, von den zuständigen Stellen anerkannte gleichwertige Mittel zugänglich zu machen.

   Sind die Wertpapiere in mehreren Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung zugelassen, ist der Halbjahresbericht gleichzeitig in jedem dieser Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

2. Der Halbjahresbericht ist in der oder den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen oder in einer anderen Sprache abzufassen, sofern die Amtssprache bzw. die Amtssprachen oder diese andere Sprache in dem betreffenden Mitgliedstaat auf finanziellem Gebiet üblich und von den zuständigen Stellen zugelassen ist.

3. Die Gesellschaft übermittelt gleichzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Halbjahresberichts eine Ausfertigung desselben den zuständigen Stellen derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

Artikel 10

Im Halbjahresbericht ist zu erwähnen, ob die in ihm enthaltenen finanziellen Angaben von dem gesetzlichen Rechnungsprüfer geprüft worden sind oder

nicht. Hat der Rechnungsprüfer Bedenken geäußert, so sind diese ebenfalls zu übernehmen.

KAPITEL III

Befugnisse der zuständigen Stellen

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen Stellen, die für die Überwachung der Anwendung der durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Regeln zuständig sind. Sie unterrichten die Kommission unter Angabe der etwaigen Aufteilung der einzelnen Zuständigkeiten.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Stellen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Zuständigkeiten und Befugnisssen ausgestattet werden.
3. Falls bestimmte durch diese Richtlinie auferlegte Pflichten der Tätigkeit einer Gesellschaft nicht in zutreffender Weise entsprechen, so sorgen die zuständigen Stellen dafür, daß die Pflichten entsprechend angepaßt werden.
4. Die zuständigen Stellen können Gesellschaften von der Veröffentlichung bestimmter in dieser Richtlinie geforderten Informationen freistellen, wenn sie der Ansicht sind, daß
   - diese Informationen nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft zu beeinflussen;
   - die Verbreitung dieser Informationen dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letztgenannten Falle diese Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht, die für die Beurteilung der in Artikel 1 genannten Wertpapiere der Gesellschaft von Bedeutung sind.
5. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 finden ebenfalls Anwendung auf strengere oder zusätzliche Pflichten, die gemäß Artikel 3 auferlegt werden.

KAPITEL IV

Kontaktausschuß

Artikel 12

Der in der Richtlinie ... des Rates zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse vom ... vorgesehene Kontaktausschuß übernimmt außerdem folgende Aufgaben:

a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des EWG-Vertrags eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung bezüglich konkreter Anwendungsfragen, über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird, zu erleichtern;

b) ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich strengerer oder zusätzlicher Pflichten zu erleichtern, die sie gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie auf rein nationaler Ebene auferlegen können;

c) die Kommission, soweit erforderlich, bei Ergänzungen oder Änderungen an dieser Richtlinie zu beraten.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen erst ein Jahr nach Ablauf der im ersten Absatz vorgesehenen Frist Anwendung finden.
3. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Einleitung

Durch eine Erleichterung der Verflechtung der amtlichen Wertpapierbörsen innerhalb der Gemeinschaft, die eine bedeutende Rolle auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten spielen, dürfte gleichzeitig die Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes gefördert werden.

Eine derartige Verflechtung setzt insbesondere voraus, daß die Emittenten eines Mitgliedstaates die Möglichkeit haben, die Zulassung ihrer Wertpapiere zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten ohne Schwierigkeiten rechtlicher Art zu erwirken. Die angestrebte Verflechtung ist wegen der vorhandenen Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Wertpapierbörsen geltenden Vorschriften besonders schwierig. Um diese Unterschiede zu verringern und ein erstes Koordinierungsstadium zu erreichen, hat die Kommission dem Rat bereits Richtlinienvorschläge vorgelegt und zwar einmal über den Prospekt, der bei der Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist [1]), und zum anderen über die Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung [2]). Dieser Richtlinienvorschlag stellt eine wichtige Ergänzung zu den genannten beiden Vorschlägen dar.

Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß diese Vorschläge ebenfalls darauf abzielen, den Anlegern in der gesamten Gemeinschaft einen wirksamen Schutz und eine umfassende und einheitlichere Information zu gewährleisten.

In der Richtlinie betreffend den Börsenzulassungsprospekt sind die Mindestinformationen aufgeführt, die den Anlegern bei der Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung mitgeteilt werden müssen. Die Kommission hält es für wesentlich, dieses System dadurch zu ergänzen, daß den Anlegern sowie potentiellen Anlegern während des gesamten Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Notierung zugelassen sind, Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Die letztgenannte Art von Information der Anleger ist auf Gemeinschaftsebene auf folgende Weise sicherzustellen:

1. die Gesellschaften, deren Wertpapiere zur Notierung zugelassen sind, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihr Jahresabschluß den Anlegern in den Mitgliedstaaten, in denen die Wertpapiere notiert werden, jederzeit zur Verfügung steht;

2. das Publikum ist unverzüglich über außergewöhnliche Ereignisse zu unterrichten, die bedeutende Kursschwankungen auslösen können;

3. die Veröffentlichung von periodischen Berichten über die Geschäftstätigkeit während der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist für die börsennotierten Gesellschaften obligatorisch.

Die beiden ersten Pflichten sind im Vorschlag betreffend die Börsenzulassungsbedingungen festgelegt; die dritte ist Gegenstand dieses Vorschlags.

Ursprünglich war der Grundsatz der Verpflichtung zur Veröffentlichung laufender Informationen im Vorschlag betreffend die Börsenzulassungsbedingungen enthalten, dessen Anwendungsmodalitäten später Gegenstand eines gesonderten Richtlinienvorschlags sein sollten. Es stellte sich jedoch heraus, daß diesem Vorgehen Schwierigkeiten in den Mitgliedstaaten im Wege gestanden hätten, in denen noch keine Verpflichtung zur Erstellung von Halbjahresberichten besteht; diese Mitgliedstaaten wären gezwungen worden, diese Verpflichtung im Gesetzeswege einzuführen, ohne zu wissen, worum es sich inhaltlich bei dieser Information handelt, die dann später obligatorisch geworden wäre. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, in der Richtlinie über die „Zulassungsbedingungen" jede Bezugnahme auf die laufende Information zu streichen und den ganzen Problemkreis im Rahmen dieses Vorschlags zu behandeln.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 und 2

Die Richtlinie findet auf Gesellschaften Anwendung, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist in der Tat völlig normal, den Gesellschaften die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Anleger über ihren Geschäftsgang zu informieren, wenn sie beantragen, daß ihre Wertpapiere auf einem offiziellen Markt regelmäßig gehandelt werden. Es erscheint angezeigt hervorzuheben, daß die Richtlinie daher auch auf Gesellschaften aus Drittländern Anwendung findet, sofern deren Wertpapiere in der Gemeinschaft notiert werden.

Die Richtlinie findet Anwendung auf Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Obligationen mit gewinnabhängiger Verzinsung. Auf „einfache" Schuldverschreibungen findet die Richtlinie somit keine Anwendung. Da der Inhaber einer einfachen Schuldverschreibung nur Anspruch auf Zinszahlung zu einem festen Zeitpunkt hat sowie auf Rückzahlung des Kapitals bei Fälligwerden der Anleihe, erscheint es nicht notwendig, ihn regelmäßig über den Fortgang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu informieren. Es ist dabei jedoch nicht außer acht zu lassen, daß der Richtlinienvorschlag betreffend die Börsenzulassungsbedingungen alle zugelassenen Gesellschaften verpflichtet, und zwar auch die Gesellschaften, bei denen nur die einfachen Schuldverschreibungen amtlich notiert werden, ihren Jahresabschluß dem Publikum zur Verfügung zu stellen; der Inhaber einfacher Schuldverschreibungen hat somit Zugang zu diesen Dokumenten, was für sein Informationsbedürfnis ausreichend erscheint.

---

[1]) Ursprünglicher Vorschlag vom 5. Oktober 1972, ABl. EG Nr. C 131 vom 13. Dezember 1972, geändert am 8. Dezember 1975

[2]) Ursprünglicher Vorschlag vom 30. Dezember 1975, ABl. EG Nr. C 56 vom 10. März 1976, geändert am 3. März 1976

Was die anderen in Artikel 1 genannten Arten von Schuldverschreibungen betrifft, so wurde davon ausgegangen, daß sich der Inhaber dieser Schuldverschreibungen in der gleichen Lage wie der Aktionär befindet, weil der Wert seines Papiers stärker vom guten Geschäftsverlauf der Gesellschaft abhängig ist, und daß es deshalb angezeigt erscheint, ihm dieselben Informationen zu liefern wie dem Aktionär.

Der Begriff „Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung" muß zweifellos erläutert werden; diese Art von Schuldverschreibungen, die hauptsächlich in Belgien begeben werden, erkennt man daran, daß die Verzinsung ganz oder teilweise von den Ergebnissen der Gesellschaft abhängig ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten nicht nur für die Gesellschaften gilt, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen werden, sondern auch für alle Gesellschaften, deren Wertpapiere bereits notiert werden.

Die Richtlinie betrifft nicht die Investmentgesellschaften des „open-end"-Typs. Diese Gesellschaften fallen im allgemeinen unter den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren[3]), der Sonderbestimmungen über die den Anlegern zu liefernden Informationen enthält.

Artikel 3

Die Richtlinie bildet lediglich eine erste Harmonisierungsstufe; eine weitergehende Harmonisierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisierbar. Sie enthält daher nur Mindestvorschriften. Dies bedeutet, daß es den Mitgliedstaaten, die den Gesellschaften strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen auferlegen wollen, freisteht, dies zu tun. In der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel ist es üblich, daß die Gesellschaften im Jahr mindestens zwei Halbjahresberichte veröffentlichen, während die Richtlinie nur einen einzigen Halbjahresbericht während des Geschäftsjahres verlangt. Die Richtlinie steht einer Beibehaltung dieser Regel nicht im Wege. Ebenso sind in mindestens einem Mitgliedstaat die Gesellschaften, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind, verpflichtet, in ihrem Halbjahresbericht ihre Netto-Betriebsergebnisse aufzuführen; die Richtlinie enthält in dieser Hinsicht eine weniger strenge Verpflichtung (Rohgewinnergebnis), steht jedoch der Veröffentlichung von Nettozahlen nicht im Wege.

Diese strengeren Vorschriften müssen indessen auf alle Gesellschaften oder auf bestimmte Gruppen von Gesellschaften allgemein Anwendung finden, um die Gleichbehandlung dieser Gesellschaften zu gewährleisten, gleichgültig, ob es sich um Gesellschaften des Mitgliedstaates handelt, in dem die Wertpapiere notiert werden oder nicht.

Artikel 4, 5 und 6

Der Halbjahresbericht muß sich auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres der Gesellschaft beziehen und innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung eines zweiten Halbjahresberichts zu fodern, wurde nicht für zweckmäßig gehalten, da die Jahresabschlüsse der Gesellschaften im allgemeinen verhältnismäßig bald nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden und die Pflicht, einige Wochen vorher einen zweiten Halbjahresbericht zu erstellen und vorzulegen dazu führen kann, daß eine Doppelbearbeitung erfolgt sowie möglicherweise Verwirrungen entstehen.

Der Bericht gliedert sich in zwei Teile; der erste Teil enthält Zahlenangaben finanziellen Charakters in Tabellenform, der zweite Teil Erläuterungen, welche die Anleger in die Lage versetzen sollen, die genaue Bedeutung dieser Angaben zu verstehen und sich ganz allgemein ein Urteil über den Gang der Geschäftsentwicklung im Berichtszeitraum zu bilden.

Hervorzuheben ist, daß die Informationen, die in der Richtlinie verlangt werden, für klassische Industrie- oder Handelsgesellschaften gelten. Es gibt eine Vielzahl anderer Arten von Gesellschaften, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind (Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften, Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaften usw.), bezüglich deren die verlangten Informationen ungeeignet erscheinen. Es erschien jedoch nicht zweckmäßig, bereits jetzt Gemeinschaftsregeln aufzustellen, die auf alle Arten von Gesellschaften anwendbar sind; zum gegenwärtigen Zeitpunkt erschien es ausreichend, vorzuschreiben (siehe Artikel 11 Abs. 3), daß die zuständigen Stellen die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen haben. Artikel 11 Abs. 3 läßt keine Verminderung des obligatorischen Informationsniveaus zu, sondern sieht vielmehr vor, daß gleichwertige Informationen entsprechend der besonderen Art der betreffenden Gesellschaft zu liefern sind. Der in Artikel 12 erwähnte Kontaktausschuß kann die Modalitäten einer Anpassung der Richtlinie, wie sie in den einzelnen Mitgliedstaaten ins Auge gefaßt werden, erörtern, um unzweckmäßige Abweichungen zu vermeiden. In jedem Falle kann die Kommission später auf diese Frage zurückkommen und eventuell Sondervorschriften für bestimmte Arten von Emittenten (beispielsweise für Banken und Versicherungsgesellschaften) vorsehen.

Die gemäß Artikel 5 Abs. 2 vorgeschriebenen finanziellen Angaben werden in Artikel 6 unter Berücksichtigung der Terminologie der Regelungen betreffend die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung in der vierten Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen[4]) definiert. Die Bezugnahme auf die in der vierten Richtlinie verwendete Terminologie erfolgte zum Zwecke einer klaren Definition, um so den Sinn der durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Pflichten zu präzisieren.

In der Praxis obliegt es der Leitung der Gesellschaft, die Erläuterungen auszuarbeiten, deren Inhalt in

[3]) Ursprünglicher Vorschlag vom 29. April 1976, ABl. EG vom 26. Juli 1976, geändert am 9. Juni 1977

[4]) Richtlinie Nr. 78/660/EWG – ABl. EG Nr. L 222 vom 14. August 1978

Artikel 5 Abs. 4 behandelt ist. Dieser Absatz nennt jedoch eine Reihe von Informationen, die in jedem Falle geliefert werden müssen, es sei denn, daß sie nur von geringer Bedeutung sind. In diesem Falle können sie gemäß Artikel 11 Abs. 4 erster Gedankenstrich außer acht gelassen werden.

Die in Artikel 6 enthaltene Definition des Nettoumsatzes entspricht der in Artikel 28 der obengenannten vierten Richtlinie enthaltenen Definition; der Umsatz aus Warenverkäufen sowie aus erbrachten Dienstleistungen, die von den Konzerngesellschaften untereinander getätigt werden, bleibt außer Betracht.

Artikel 7

Die Aufschlüsselung des Umsatzes nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten bildet eine wichtige Information für die Anleger; die vorliegende Richtlinie folgt in diesem Bereich der vierten Richtlinie über das Gesellschaftsrecht sowie der Richtlinie über den Börsenzulassungsprospekt.

Artikel 8

Dieser Artikel soll keine neue Verpflichtung bezüglich des konsolidierten Abschlusses (Konzernabschluß) auferlegen, sondern klarstellen, daß der Halbjahresbericht im wesentlichen genauso zu behandeln ist wie der Jahresabschluß der Gesellschaft.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieses Artikels haben zum Ziel, die halbjährlichen Informationen möglichst vielen Anlegern – seien es Anleger, die bereits Wertpapire besitzen, oder lediglich potentielle Käufer von Wertpapieren der Gesellschaft – zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung des ungekürzten Halbjahresberichts in den Tageszeitungen stellt das unmittelbarste Mittel dar, dieses Ziel umfassender zu realisieren; es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es auch genügen dürfte, das Publikum auf das Vorhandensein des Halbjahresberichts durch eine kurze Anzeige in der Presse aufmerksam zu machen, in der erwähnt wird, wo der Bericht erhältlich ist.

Exemplare des Halbjahresberichts sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln, in denen die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind, ohne daß diesen Stellen dadurch die Pflicht auferlegt wird, die Richtigkeit von Informationen nachzuprüfen.

Artikel 10

Die Richtlinie schreibt nicht vor, daß die halbjährlichen finanziellen Informationen von einem Rechnungsprüfer zu prüfen sind, sie verlangt jedoch, daß in dem Bericht erwähnt wird, ob diese Informationen geprüft worden sind oder nicht; sind sie geprüft worden, dann ist anzugeben, ob der Rechnungsprüfer Bedenken geäußert oder nicht geäußert hat.

Artikel 11

In Artikel 11 Abs. 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, die mit der Richtlinie auferlegten Pflichten der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzupassen (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Artikel 5).

Diese Bestimmung ist allgemein gehalten und betrifft nicht nur die in Artikel 5 vorgesehenen Informationen. Denkbar wäre beispielsweise eine Anpassung der Verpflichtung bezüglich des Zeitpunkts der Veröffentlichung des Berichts und des Berichtszeitraums im Falle einer Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit saisonalen Charakter trägt und die bei Beachtung der für die klassischen Gesellschaften vorgesehenen Fristen den Anlegern kein ihrer Tätigkeit entsprechendes Bild vom Berichtszeitraum vermitteln könnte.

Artikel 11 Abs. 4 entbindet in genau präzisierten Fällen von der Pflicht, bestimmte Informationen zu veröffentlichen. Eine derartige Befreiung könnte beispielsweise einer Gesellschaft gewährt werden, die nachweist, daß eine Aufschlüsselung ihres Umsatzes nach geographisch bestimmten Märkten ihren Interessen schaden würde, ohne dem Anleger eine wesentliche Information zu liefern.

Artikel 12, 13 und 14

Hierbei handelt es sich um allgemeine Bestimmungen, die – mit Ausnahme von Artikel 13 Abs. 2 – keinen Anlaß zu besonderen Erläuterungen geben.

Letztere Vorschrift entspricht Artikel 55 Abs. 2 der vierten Richtlinie über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen; sie sieht die Möglichkeit einer Übergangszeit von einem Jahr vor, um es den Gesellschaften vom Zeitpunkt ab, an dem der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die Richtlinie getroffen hat, zu gestatten, den Eofordernissen der Richtlinie zu entsprechen. Dieses Datum darf die Zweijahresfrist, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe ab, nicht überschreiten. Anders ausgedrückt, wenn ein Mitgliedstaat beispielsweise beschließt, nach Ablauf von 18 Monaten die Anpassungmaßnahmen vorzunehmen, um der Richtlinie zu entsprechen, so kann er vorsehen, daß die von der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen erst ein Jahr nach Ablauf dieser 18 Monate Anwendung finden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus folgendem: Nach Artikel 5 Abs. 3 und 4 sind Zahlen für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres beizubringen. Ohne Übergangszeit würden viele Gesellschaften bei der ersten Anwendung der Richtlinie nicht über Zahlen für das vorangegangene Geschäftsjahr verfügen. Mit Hilfe einer Übergangszeit soll es daher den Gesellschaften ermöglicht werden, diese Zahlen zu ermitteln, bevor die Richtlinie Anwendung findet.